

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt inklusive Schutzkonzept mit Verhaltensregeln der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Lüneburg

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Dabei achte ich individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Die Rolle als Verantwortliche:r nicht ausnutzen

Ich gehe keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen allein bin, mache ich transparent.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, melde ich das unverzüglich der Ansprechpartnerin in der Gemeinde, Dr. Marit Feldmann (marit.feldmann@web.de) oder Mareike Dee von der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover (mareike.dee@evlka.de, Tel.0511 1241 726).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Schutzkonzept gelesen zu haben und verpflichte mich, diesen daraus resultierenden Verhaltenskodex einzuhalten.

Lüneburg,

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Schutzkonzept – Verhaltensregeln der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Lüneburg

Präambel

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und ihr Wohlergehen. Daher werde ich alles in meinen Kräften Stehende tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut. Unsere Gemeinde soll ein sicherer Ort für alle sein.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen – Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen, Sprüche und Anspielungen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form von Kommunikation und ein auf Bedürfnisse und Alter der Schutzperson angepasster Umgang stärken das Selbstbewusstsein von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

✓ Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Mitarbeitende reagieren unmittelbar sowie transparent auf sprachliche Grenzverletzungen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Körperliche und emotionale Nähe können die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit darstellen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt dabei immer bei den haupt-, neben- und ehrenamtlich handelnden Mitarbeitenden. Individuelle Grenzempfindungen werden respektiert und nicht abfällig kommentiert.

✓ 1:1-Kontakte sind transparent zu gestalten. Sie finden nur an dafür geeigneten Orten statt, die von außen zugänglich sind. Das Verlassen des Raums von innen muss jederzeit möglich sein.

✓ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und anvertrauten Minderjährigen, beispielsweise private Treffen oder Urlaube, sind besonders sensibel.

✓ Mitarbeitende dürfen mit den ihnen anvertrauten Minderjährigen keine Geheimnisse teilen, die diese belasten.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen, beispielsweise Trösten, können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären, zu vermeiden oder zu verbieten. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten ist. Er setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung des Minderjährigen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn

✓ Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen und weder manipulieren noch unter Druck setzen.

✓ die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Minderjährigen zu jedem Zeitpunkt entspricht, und die Mitarbeitenden bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.

Das Schutzkonzept ist mit Kirchenvorstandsbeschluss vom 22.05.2025 in Kraft getreten. Es wird in regelmäßigen Abständen vom Arbeitskreis Prävention sexualisierter Gewalt der Gemeinde geprüft und aktualisiert. Ergänzung und Überarbeitung am 26.2.2026

✓ Spiele, Methoden, Übungen und/oder Aktionen auf Freiwilligkeit basieren und so gestaltet werden, dass Minderjährigen keine Angst gemacht wird. Es muss zu jederzeit für sie die reale Möglichkeit bestehen, die Situation zu verlassen, wenn sie es möchten.

✓ andere Beteiligte dadurch nicht unangemessen berührt oder irritiert werden.

✓ Mitarbeitende bei körperlicher Nähe auch in Vorbildfunktion auf ihre eigenen Grenzen achten und diese deutlich machen.

✓ Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz getroffen werden müssen.

Intimsphäre respektieren

Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, das Recht auf die individuelle Intimsphäre der Minderjährigen sowie der betreuenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

✓ Es wird darauf geachtet, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht in halb- oder unbedecktem Zustand beobachtet werden können. Das gilt nicht für Schwimmbekleidung während des Badens.

Zulässigkeit von Geschenken

✓ Mitarbeitende machen Kindern und Jugendlichen keine exklusiven und regelmäßigen Geschenke. Geburtstagsgeschenke sind nicht exklusiv, wenn sie zum jeweiligen Geburtstag übergeben werden und einen angemessenen Wert darstellen.

✓ Private Geldgeschäfte mit Minderjährigen sind nicht erlaubt.

✓ Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten bis etwa zehn Euro ist im Einzelfall erlaubt und im Team transparent zu machen.

Medien und sozialen Netzwerke

Die Nutzung sozialer Netzwerke und Medien gehört zum alltäglichen Handeln und erfordert daher einen reflektierten und professionellen Umgang. Dieser schließt die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, Jugendschutz sowie die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.

✓ Bei Veröffentlichungen wird das Recht am eigenen Bild beachtet.

✓ Medien wie Filme, Fotos und Spiele werden pädagogisch sinnvoll sowie dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend sorgfältig ausgewählt. Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.

✓ Privaten Online-Kontakte mit anvertrauten Minderjährigen (wie soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger) sind sensibel zu gestalten.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Konsequenzen bei Fehlverhalten zielen darauf, von einem bestimmten Verhalten abzulassen.

✓ Disziplinierungsmaßnahmen werden im Vorfeld im entsprechenden Team transparent gemacht und abgesprochen.

✓ Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

Verhalten bei Übernachtungen, auf Reisen oder sonstigen Veranstaltungen

- ✓ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen die anvertrauten Minderjährigen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ✓ Bei Übernachtungen sind den begleitenden Mitarbeitenden und Anvertrauten Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten sowie der Erziehungsberechtigten der Minderjährigen.
- ✓ In allen Unterkünften bei Freizeiten ist der eigene Wohnbereich der Minderjährigen oft der wichtigste Raum für Privatsphäre, ein Rückzugsort, den es zu schützen gilt. Daher ist es wichtig, vor dem Betreten des Zimmers anzuklopfen und auf ein eindeutiges Zeichen zur Gewährung des Zutritts zu warten.
- ✓ Übernachtungen von anvertrauten Minderjährigen in Privaträumen von haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sind untersagt.

Transparenz herstellen: Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex und der Verhaltensregeln/Beschwerdemanagement

Regeln ergeben nur Sinn, wenn vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist.

- ✓ Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Minderjährigen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- ✓ Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind aufgefordert und ermutigt, eigene Übertretungen des Verhaltenskodex sowie die von Kolleg:innen im Team und gegenüber der jeweiligen Leitung transparent zu machen.
- ✓ Entscheidung über den Umgang mit Überschreitungen der vorangegangenen Regeln obliegt in erster Linie dem Kirchenvorstand. In disziplinarisch relevanten Fällen muss auch der Superintendent informiert werden. Konkrete mögliche Maßnahmen für die beruflich Mitarbeitenden ergeben sich aus dem Arbeitsrecht in Form von Ermahnung, Abmahnung bis hin zur Kündigung. Darüber hinaus können sich auch strafrechtliche Folgen in Verbindung mit einer Strafanzeige durch die Kirchengemeinde ergeben.

Selbstverpflichtungen und Schulungen aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde

- ✓ Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte den „Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt inklusive Schutzkonzept mit Verhaltensregeln der Kirchengemeinde St. Michaelis Lüneburg“ erhalten und sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung der dort festgelegten Regeln verpflichten. Schutzkonzept und Verhaltenskodex sind auf der Website der Kirchengemeinde veröffentlicht.
- ✓ Die Kirchengemeinde fordert alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf, die von der Landeskirche vorgegebene Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt zu absolvieren und im vorgegebenen Turnus zu wiederholen. Die Schulungsnachweise werden in einem zentralen Ordner unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO elektronisch archiviert. Die Schulung muss alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

- ✓ Auch alle neuen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die entsprechende Präventionsschulung zu absolvieren, dafür gelten die von der Landeskirche vorgegebenen Fristen.
- ✓ Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende müssen vor Einstellung bzw. Bei bereits aufgenommener Tätigkeit einmalig nach Aufforderung und dann alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- ✓ Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, haben vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. nach Aufforderung, sofern sie schon aktiv sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vorgelegte Führungszeugnisse sollen nicht älter als fünf Jahre sein.